



Elektroplanung für Elektrizitätswerke,
Industrie und Gewerbe

ENERGIEZUKUNFT

15. DEZEMBER 2025

NEUERUNGEN AUS DEM STROMGESETZ

PV-ANLAGEN - ZEV - VZEV - LEG





INHALT

- 
- Vorstellung EVU-Beratung AG
 - Grundsätzliches zum Stromgesetz
 - Abnahme- & Vergütungspflicht
 - Eigenverbrauch & ZEV / vZEV
seit 01.01.2025
 - Lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG ab 01.01.2026
 - Fragen



Elektroplanung für Elektrizitätswerke,
Industrie und Gewerbe

- Neutraler, unabhängiger und zuverlässiger Partner für Stromversorgungsunternehmen
- Kernkompetenz Elektrizitätsversorgung
- Planung und Bau von leistungsfähigen, sicheren, und effizienten Netze und Anlagen
- Betrieb und Unterhalt von Netzinfrastruktur
- Hoheitliche und Regulatorische Aufgaben

KUNDEN

- Elektrogenossenschaft
- Gemeindewerke
- Technische Betriebe
- Kanton
- Gemeinde
- Industrie Betriebe
- Gewerbe Betriebe
- Produzenten





GRUNDSÄTZLICHES ZUM STROMGESETZ

Am 9. Juni 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit **68.7% Ja-Stimmen** das neue Stromgesetz angenommen.

1. Paket (2025)

- Div. Förderanpassungen
- Energieeffizienz-Zielvorgaben
- Regulierung der Grundversorgung (Rechtsbasis)
- Solidarisierung von Netz- und Anschlussverstärkungen
- Erweiterter Eigenverbrauch / Definition Ort der Produktion (vZEV)
- Nationale Datenplattform
- Winterreserve (WResV)

2. Paket (2026)

- Abnahme- und Vergütungspflicht / Minimalvergütung
- Lokale Elektrizitäts-Gemeinschaft (LEG)
- Regulierung der Grundversorgung (Umsetzung)
- Nutzung von Flexibilität
- Netznutzungstarifierung
- Messwesen / Messtarife



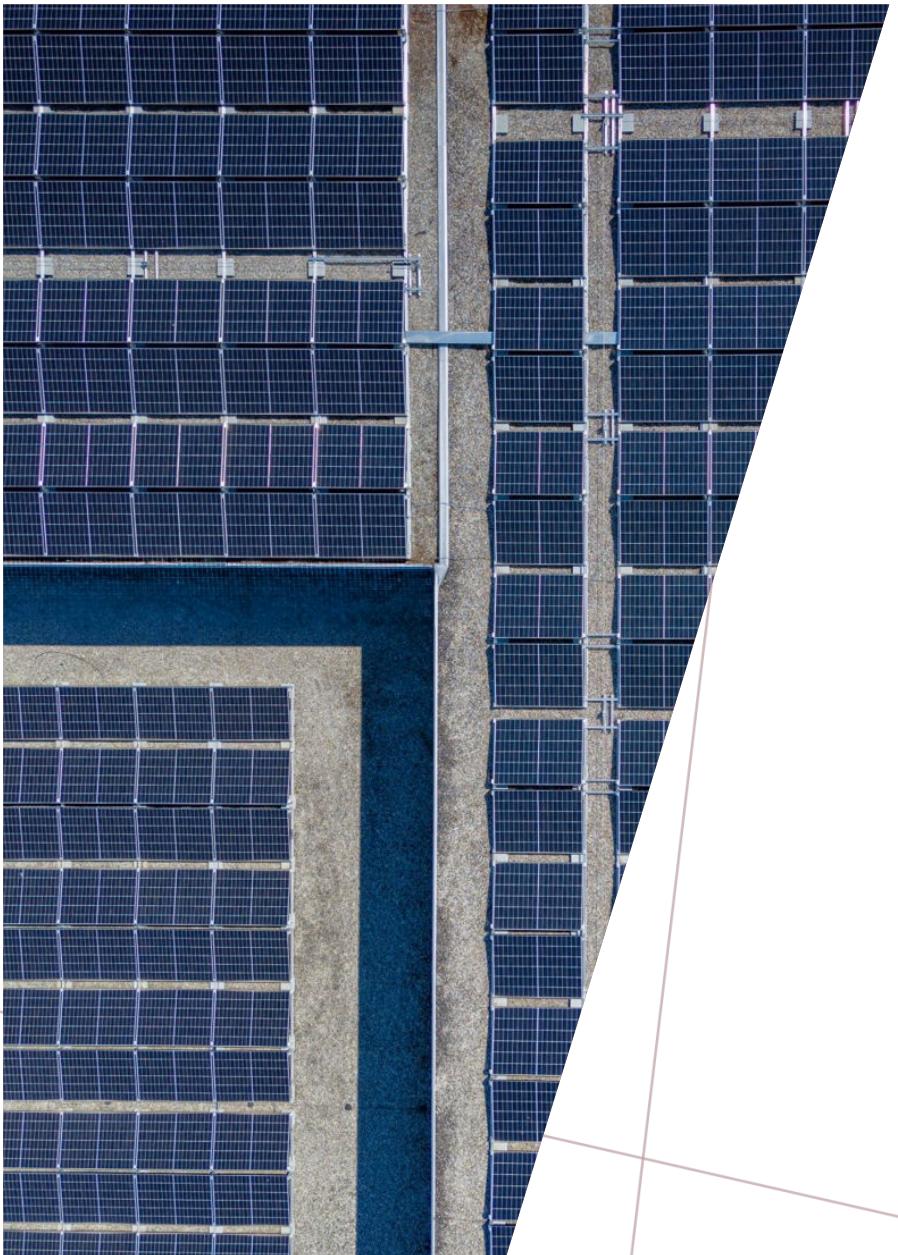
GRUNDSÄTZLICHES ZUM STROMGESETZ

1. Paket (2025)

- Erweiterter Eigenverbrauch / Definition Ort der Produktion (vZEV)

2. Paket (2026)

- Abnahme- und Vergütungspflicht / Minimalvergütung
- Lokale Elektrizitäts-Gemeinschaft (LEG)



ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPFLICHT

EnG Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. **Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest.** Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

² **Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur**, wenn diese aus Anlagen stammt mit **einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.**

EnV Art. 12 Vergütung

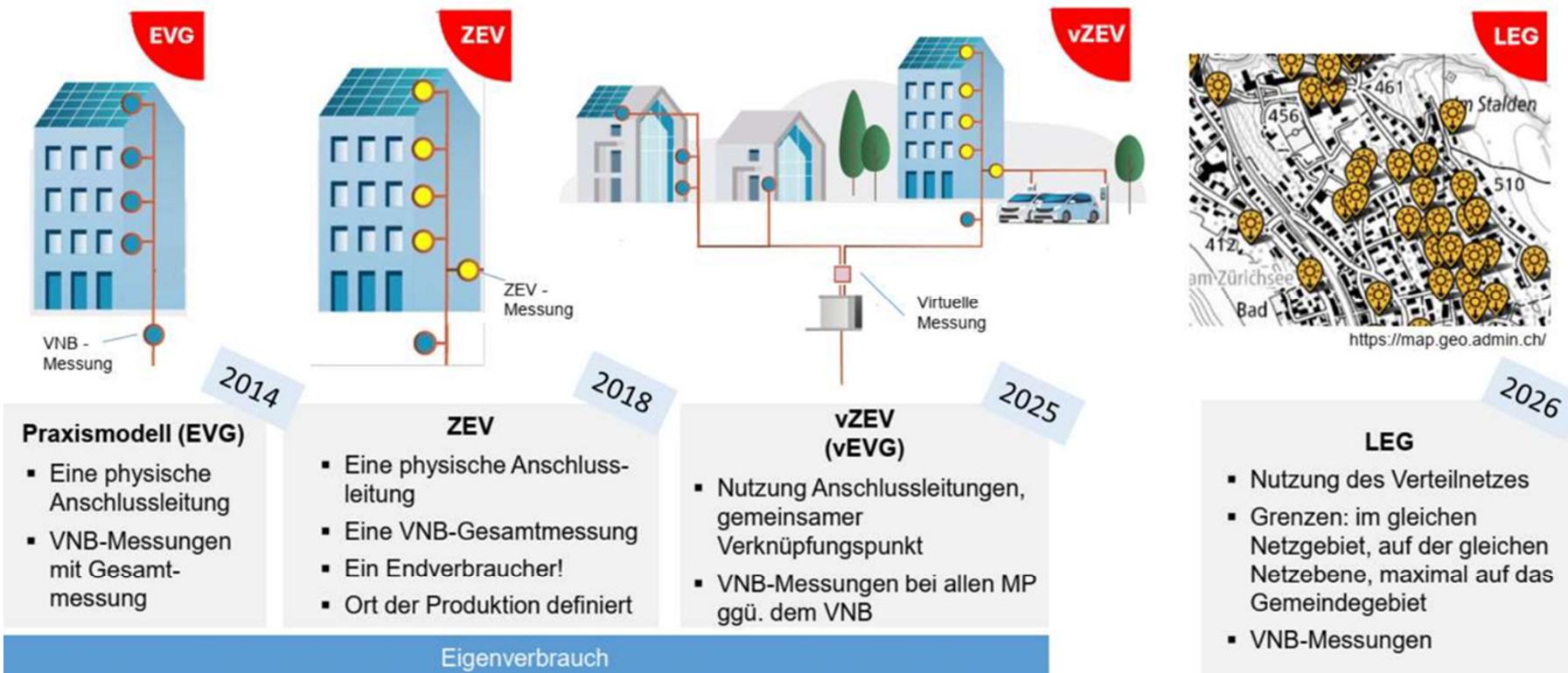
^{1bis} Die **Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW** beträgt:

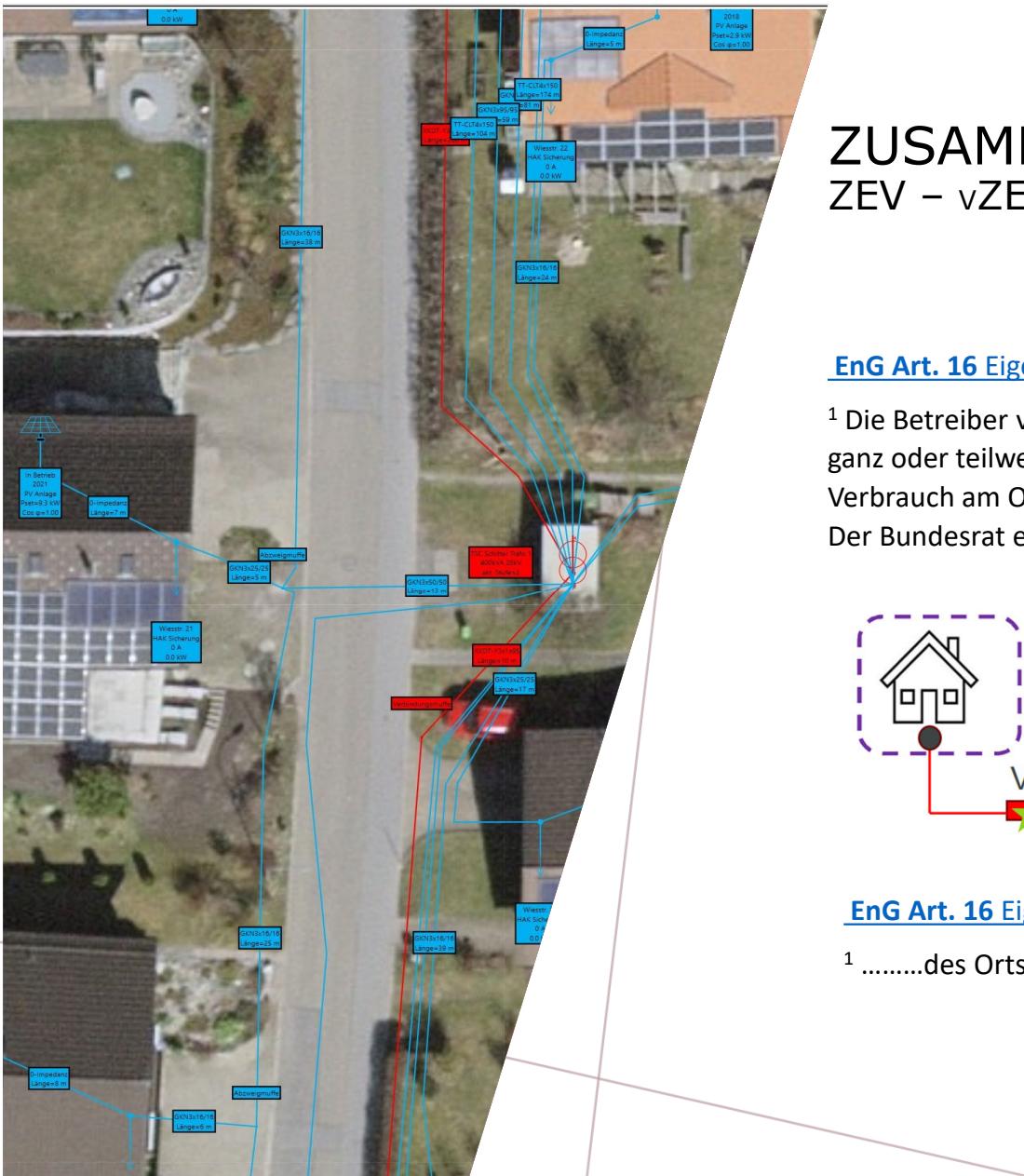
- a. für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer **Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh**
- b. für Photovoltaikanlagen **mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:**
 1. für die Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh
 2. für die Leistung ab 30 kW: 0 Rp./kWh
- c. für Photovoltaikanlagen **ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp./kWh**
- d. für Wasserkraftanlagen: 12 Rp./kWh.

Beispiel: 130 kW und Eigenverbrauch: $(6 \text{ Rp./kWh} * 30\text{kW} + 0 \text{ Rp./kWh} * 100 \text{ kW})/130 \text{ kW} = 1,38 \text{ Rp./kWh}$

Vereinfacht: $180 / \text{Leistung in kW} = \text{Preis in Rp./kWh}$

EIGENVERBRAUCH ZEV - vZEV / LEG





ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV – vZEV (EVG-vEVG)

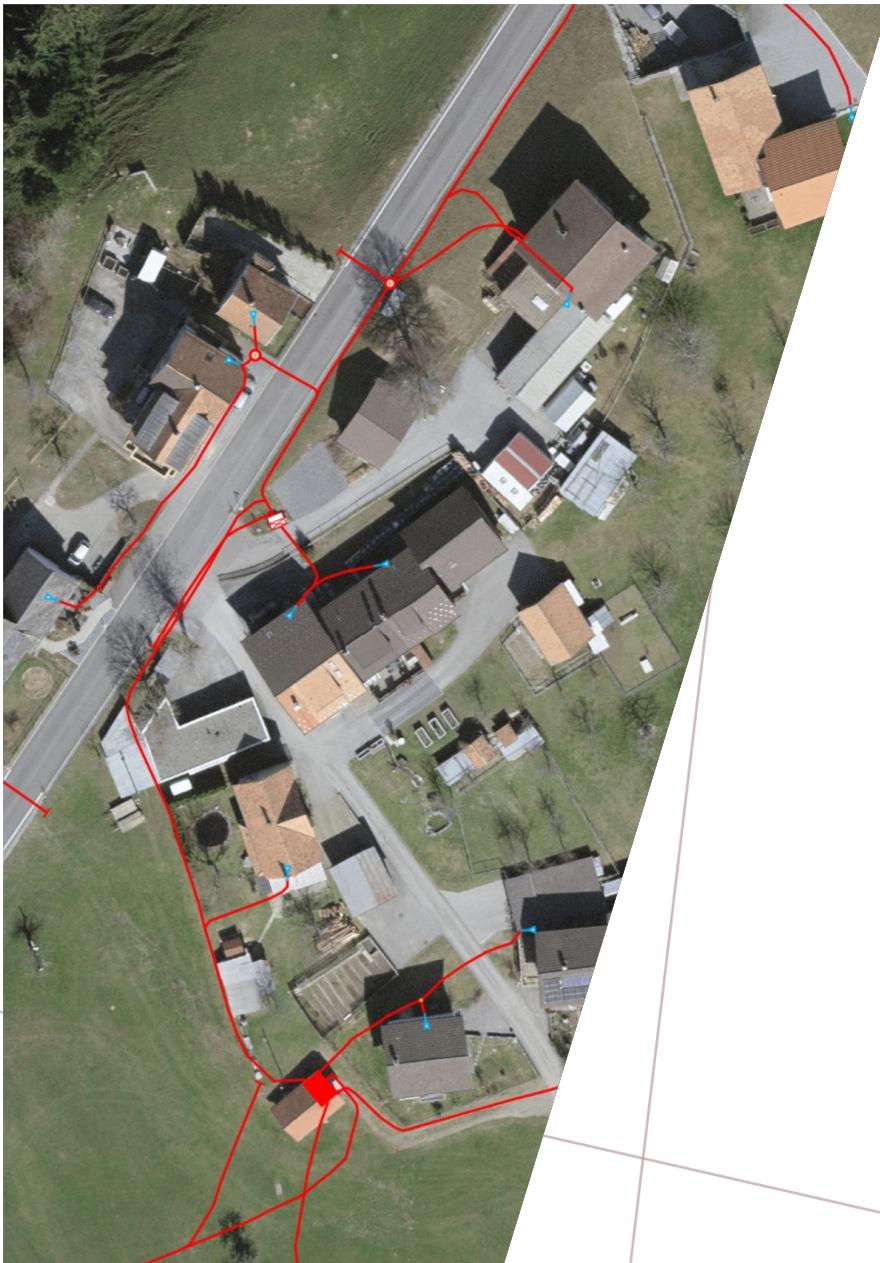
EnG Art. 16 Eigenverbrauch (Stand 2024)

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.



EnG Art. 16 Eigenverbrauch (Erweiterung 2025)

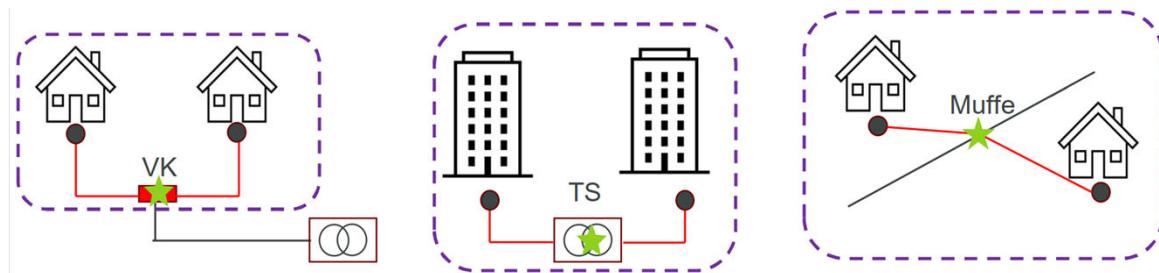
¹des Orts der Produktion; er kann die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben.



ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV – vZEV (EVG-vEVG)

EnV Art. 14 Ort der Produktion

- ¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- ² Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.
- ³ **Auf der Spannungsebene unter 1 kV können die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.**



- Netzanschlusspunkt = Verknüpfungspunkt
- Lokale elektrische Infrastruktur = Sammelschiene VK oder NS-Verteilung in TS
- Muffennetze: grundsätzlich möglich, sofern mehrere Anschlussnehmer an gleicher Muffe
- Minimale Produktionsleistung (in Bezug auf Anschlussleistung) bleibt bei 10%
- Anschlussleitungen bleiben Teil des Verteilnetzes (Verantwortung für Unterhalt bleibt beim VNB)



ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV – vZEV (EVG-vEVG)

Bisher: ZEV hat einen Messpunkt gegenüber dem VNB

Neu: ZEV kann mehrere Messpunkte aufweisen → virtueller ZEV /vZEV

- VNB zählt die gemessenen Verbräuche zusammen oder subtrahiert den Verbrauch der nicht-Teilnehmenden vom Gesamtverbrauch
- Auch bei mehreren Messpunkten gilt der (v)ZEV als ein einziger Endverbraucher

Neu: Anspruch auf vorgezogenen Smartmeter [StromVV Art. 8a^{sexies} 65 Intelligente Messsysteme](#) (innerhalb von 3 Monaten)

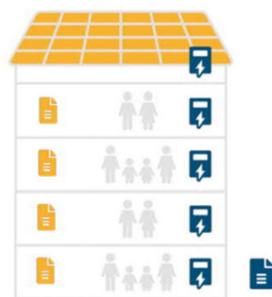
ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH

ZEV – vZEV (EVG-vEVG)

ZEV in einem MFH (wie bisher)



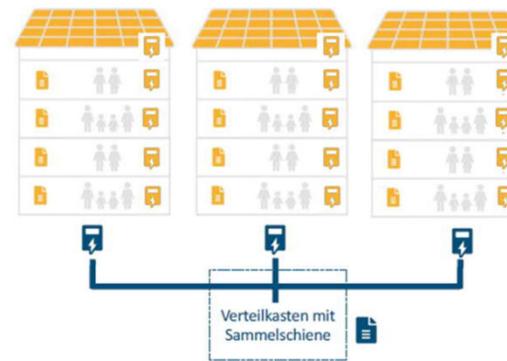
vZEV in einem MFH (neu möglich)



Legende:

VNB-Zähler	VNB-Rechnung
Privatzähler	ZEV-Abrechnung

vZEV unter Nutzung von Anschlussleitungen



© www.egonline.ch

ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH [EnV Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber](#)

ZEV – vZEV (EVG-vEVG)



Anfrage beim VNB, ob Voraussetzungen für einen vZEV gegeben sind

- Auskunftspflicht bezüglich Netztopologie (innert 15 Arbeitstagen)

Antrag des (v)ZEV beim VNB

- Meldung ZEV-Teilnehmende (inkl. Bestätigung des Einverständnisses)
- Angabe des Vertreters des (v)ZEV
- Angabe des Messkonzept

VNB prüft Antrag

- stimmt das Verhältnis Produktionsleistung zu Bezugsleistung
- sind die Teilnehmer hinter dem gleichen Verknüpfungspunkt
- prüft Messkonzept
- erstellt einen ZEV-Vertrag

Inbetriebnahme (v)ZEV

- Installation Smart Meter (iMS) durch VNB

Betrieb (v)ZEV

- VNB stellt dem ZEV die Lastgangdaten der VNB-Messpunkte kostenlos zur Verfügung
- ZEV kümmert sich um die Abrechnung innerhalb des ZEV

LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFT

Die LEG ist ein Energiemarkt, die in der LEG abgesetzte Energie gilt NICHT als Eigenverbrauch!

Die LEG ermöglicht eine Stromlieferung vom Produzenten direkt zum Verbraucher.

- Der Produzent verkauft den zeitgleich produzierten Strom direkt an Endverbraucher über das öffentliche Stromnetz
- Der nicht vom Produzenten direkt gelieferte Strom kommt weiterhin aus der Grundversorgung, jeder LEG Teilnehmer bleibt ein Endkunde des VNB.
- Der Netznutzungstarif verringert sich für den Strom aus der LEG:
 - um 40% bei der LEG auf der Netzebene 7 (ohne Transformierung)
 - um 20% bei der LEG über die Netzebene 5 (mit Transformierung)



LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFT



Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen:

- im gleichen Netzgebiet sein (gleiches EW / Elektra)
- in der gleichen Gemeinde sein
- den Netzanschluss auf der gleichen Netzebene haben (400V oder 20'000V)

- min. 5% der Summe aller Anschlussleistungen der Teilnehmer müssen als Erzeugungsanlage(n) vorhanden sein.
- die Bildung und die Auflösung einer LEG ist jeweils drei Monate im Voraus auf das Ende eines Monats zu melden
- die Ein- und Austritte der Teilnehmer einer LEG ist jeweils einen Monat im Voraus auf das Ende eines Monats zu melden
- Bei einer langfristigen Änderung der topologischen Voraussetzungen muss der VNB die Behandlung des LEG anpassen

LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFT

StromVG Art. 17d Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

¹ Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

² Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
- b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitäts-erzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

³ Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. **Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.**

StromVG Art. 17e Versorgung der Gemeinschaft, Beanspruchung des Netzes und Entgelte

¹ Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft frei abgesetzt werden. **Dazu darf das Verteilnetz genutzt werden.**

³ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der lokalen Elektrizitäts-gemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. **Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs.** Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest; der Abschlag fällt tiefer aus, je mehr Netzebenen bei den betreffenden Konfigurationen involviert sind.





LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFT

[StromVV Art. 19e Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft](#)

¹ Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der in der Gemeinschaft eingesetzten **Erzeugungsanlagen mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung** aller teilnehmenden Endverbraucher beträgt.

[StromVV Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs](#)

¹ **Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif**, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt **40 Prozent** ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

² Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

³ Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschluss situation der verschiedenen Teilnehmer **nicht ohne Transformation** der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, **verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 Prozent**.

www.lokalerstrom.ch



Übersicht

Betriebsmodelle

Grundlagendokumente

Blog

Kontakt

DE

**Die Informationsplattform
rund um lokal produzierten
Strom.**





ZEV

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ermöglicht seit 2018 den privaten Verkauf von lokal produziertem Strom. Allen Verbraucherinnen, welche einen Hausanschlusspunkt teilen, kann der lokal produzierte Strom zur Verfügung gestellt und abgerechnet werden. Oft handelt es sich hierbei um ein Mehrfamilienhaus.

vZEV

Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) ist ein erweiterter ZEV und ermöglicht es, den lokal produzierten Strom über den Hausanschlusspunkt hinaus zu verkaufen. Dies kann je nach Situation die Nutzung einer Verteilkabine oder Trafostation beinhalten und ermöglicht die Bildung eines vZEVs in der Nachbarschaft.

LEG

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ermöglicht Stromproduzentinnen den Verkauf von lokal produziertem Strom im Quartier oder darüber hinaus. Die Möglichkeit, eine LEG zu bilden, wird durch die Gemeindegrenze und die Netztopologie begrenzt.





FRAGEN?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Für Fragen stehen ich gerne zur Verfügung



Markus Wallier

